

ZBIERKA  ZÁKONOV
SLOVENSKEJ REPUBLIKY

Obsah dokumentu má informatívny charakter

184/1999

Ges. Slg.

GESETZ

vom 1. Juli

1999

über den Gebrauch von Sprachen nationaler Minderheiten

Der Nationalrat der Slowakischen Republik, ausgehend aus der Verfassung der Slowakischen Republik und internationalen Abkommen, an die die Slowakische Republik gebunden ist, respektierend den Schutz und Entwicklung der Grundrechte und Freiheiten der Bürger der Slowakischen Republik, die Personen sind, die einer nationaler Minderheit angehören, beachtend die bis jetzt existierenden gültigen Gesetze, die den Gebrauch von Minderheitensprachen regulieren, anerkennen und schätzen die Bedeutung der Muttersprachen der Bürger der Slowakischen Republik, die Personen sind, die einer nationalen Minderheit angehören, als Ausdruck kulturellen Staatsreichtums, habend im Auge die Bildung einer demokratischen, toleranten und prosperierenden Gesellschaft in Bedingungen einer integrierenden Europäischen Gesellschaft mit dem Bewusstsein, dass die slowakische Sprache die Nationalsprache der Slowakischen Republik ist und es ist erwünscht den Gebrauch von Sprachen der Bürger der Slowakischen Republik, die zu einer nationalen Minderheit angehören festzulegen, beschloss das folgende Gesetz:

§ 1

(1) Ein Bürger der Slowakischen Republik, der eine Person ist, die einer nationalen Minderheit angehört, hat ein Recht außer der Staatssprache /1/ auch die Sprache einer nationalen Minderheit (weiter nur „Minderheitensprache“) anzuwenden. Der Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung, in Anknüpfung auf internationale Abkommen, an die die Slowakische Republik gebunden ist und besondere Gesetze 2), von Regeln des Gebrauchs der Minderheitensprachen im amtlichen Verkehr und Bereichen, die dieses Gesetz regelt.

(2) Unter Minderheitensprache wird für den Zweck dieses Gesetz eine kodifizierte oder standardisierte Sprache verstanden, traditionell auf dem Gebiet der

Slowakischen Republik von ihren Bürgern gebraucht, die einer nationalen Minderheit angehören, welche sich von der Staatssprache unterscheidet; Minderheitensprachen sind die bulgarische Sprache, tschechische Sprache, kroatische Sprache, ungarische Sprache, deutsche Sprache, polnische Sprache, Zigeunersprache, ruthenische Sprache und ukrainische Sprache.

/1/ § 1 Abs. 4 Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 270/1995 Ges. Slg. über die Staatssprache der Slowakischen Republik.

/2/ Zum Beispiel das Rahmenabkommen zum Schutz von nationalen Minderheiten (Mitteilung des Außenministeriums der Slowakischen Republik Nr. 160/1998 Ges. Slg.), Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Mitteilung des Außenministeriums der Slowakischen Republik Nr. 588/2001 Ges. Slg.), § 18 des Bürgerlichen Gerichtsgesetzes, § 2 der Strafordnung, § 5 Abs. 1 Buchst. e) des Gesetzes Nr. 308/1991 Slg. über Freiheit des Religiösen Glaubens und Stellung der Kirche und religiösen Gesellschaften, § 23 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 38/1993 Ges. Slg. über die Organisation des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik, über das Handeln vor ihm und die Stellung seiner Richter, § 2 Abs. 1 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 300/1993 Ges. Slg. über den Vornamen und Familiennamen in der Fassung des Gesetzes Nr. 13/2006 Ges. Slg., § 16 und § 19 Abs. 3 und 4 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 154/1994 Ges. Slg. über Personenstandsregister in der Fassung späterer Vorschriften, § 2 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 212/1997 Ges. Slg. über Pflichtexemplare periodischer Publikationen, nichtperiodischen Publikationen und Vervielfältigungen audiovisuellen Werken, § 6 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 211/2000 Ges. Slg. über freien Zugang zu Informationen und über Änderung und Ergänzung mancher Gesetze (Gesetz über Freiheit von Informationen), § 5 Abs. 1 Buchst. g) des Gesetzes Nr. 532/2010 Ges. Slg. über den Rundfunk und Fernsehen der Slowakei und über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze.

§ 2

Gebrauch der Minderheitensprachen im amtlichen Verkehr

(1) Wenn Bürger der Slowakischen Republik, die einer nationalen Minderheit angehören und einen Daueraufenthalt in der gegebenen Gemeinde haben, nach zwei nacheinander folgenden Volkszählungen in der Gemeinde einen Anteil von mindestens 15% der Einwohner bilden, haben ein Recht in dieser Gemeinde im amtlichen Verkehr die Minderheitensprache zu gebrauchen.

(2) Das Verzeichnis von Gemeinden nach Absatz 1, als auch das Verzeichnis der Gemeindebezeichnungen nach Abs. 1 in Minderheitensprachen wird durch die Anordnung der Regierung der Slowakischen Republik festgelegt.

(3) Einbürger der Slowakischen Republik, der eine Person ist, die einer nationalen Minderheit angehört, hat ein Recht in einer Gemeinde 2a) nach Absatz 1 im mündlichen und schriftlichen Verkehr vor öffentlichen Organen der Staatsverwaltung, Organen der Gebiets selbstverwaltung und von der Gebiets selbstverwaltung errichteten juristischen Person (weiter nur „Organ der öffentlichen Verwaltung“) zuzüglich bei der Vorlegung von schriftlichen Urkunden und Beweisen auch die Minderheitensprache anzuwenden und das Organ der öffentlichen Verwaltung gewährt eine Antwort auf die Einreichung verfasst in der Minderheitensprache außer der Staatssprache auch in der Minderheitensprache, mit Ausnahme der Ausstellung von öffentlichen Urkunden, wobei sich diese Ausnahme nicht auf öffentliche Urkunden nach Absatz 4 und 5 bezieht. Bei Fragwürdigkeiten ist die Fassung der Antwort des Organs der öffentlichen Verwaltung in der Staatssprache entscheidend. Das Organ der öffentlichen Verwaltung erstellt Bedingungen zur Geltung des Rechts nach dem ersten Satz auf adäquate Weise, wobei es einen Zeitraum für die Erledigung von Erfordernissen in der Minderheitensprache bestimmen kann. Das Organ der öffentlichen Verwaltung stellt Informationen über die Möglichkeiten des Gebrauchs der Minderheitensprache im Sitz des Organs der öffentlichen Verwaltung auf einem sichtbaren Ort sicher.

(4) Das Urteil des Organs der öffentlichen Verwaltung im Verwaltungsverfahren 3) in einer Gemeinde nach Absatz 1 wird im Falle, wenn das Verfahren mit der Einreichung in der Minderheitensprache begann oder auf Ersuchen, außer in der Staatssprache auch in der Minderheitensprache herausgegeben.

(5) Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden, Genehmigungen, Berechtigungen, Bestätigungen, Vorbringungen und Verkündigungen in einer Gemeinde nach Absatz 1 werden auf Ersuchen zweisprachig herausgegeben, und das in der Staatssprache und Minderheitensprache. Bei Fragwürdigkeiten ist der Text der öffentlichen Urkunde in der Staatssprache entscheidend.

(6) Die Bezeichnung des Organs der öffentlichen Verwaltung platziert auf Gebäuden wird in Gemeinden nach Absatz 1 neben der Staatssprache auch in der Minderheitensprache angegeben.

(7) Das Organ der öffentlichen Verwaltung in einer Gemeinde nach Absatz 1 gewährleistet den Bürgern amtliche Formulare herausgegeben im Umfang seiner Wirksamkeit auf Ersuchen zweisprachig, und das in der Staatssprache und Minderheitensprache.

(8) Bürger der Slowakischen Republik, die Personen sind, die einer nationaler Minderheit angehören, können im amtlichen Verkehr in einer Gemeinde, die die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, bei mündlicher Kommunikation

Minderheitensprache anwenden, wenn damit der Angestellte des Organs der öffentlichen Verwaltung und die beteiligten Personen einverstanden sind.

(9) Den Gebrauch der tschechischen Sprache im amtlichen Verkehr regelt selbstständig das Gesetz 3a).

2a) § 1 Abs. 1 des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 369/1990 Slg. über die Gemeindeerrichtung in der Fassung späterer Vorschriften.

§ 1a Abs. 2 des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 377/1990 Slg über die Hauptstadt der Slowakischen Republik Bratislava in der Fassung späterer Vorschriften.

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 401/1990 Slg. über die Stadt Košice in der Fassung späterer Vorschriften.

3) Zum Beispiel Gesetz Nr. 71/1967 Slg. über Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung) in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 50/1976 Slg. über die Gebietsplanung und Bauordnung (Baugesetz) in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 372/1990 Slg. über Verstöße in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 455/1991 Slg. über Gewerbeunternehmen (Gewerbegesetz) in der Fassung späterer Vorschriften.

3a) § 3 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 270/1995 Ges. Slg. über Staatsprache der Slowakischen Republik in der Fassung späterer Vorschriften.

3aa) Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 270/1995 Ges. Slg. in der Fassung späterer Vorschriften

§ 3

(1) Die Besprechung des Organs der öffentlichen Verwaltung in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 kann auch in der Minderheitensprache durchgeführt werden, wenn damit alle Anwesenden einverstanden sind.

(2) Ein Abgeordneter der Gemeindeverwaltung in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 hat ein Recht bei Besprechungen dieses Organs die Minderheitensprache zu verwenden. Die anderen Beteiligten der Besprechung der Gemeindeverwaltung können die Minderheitensprache anwenden, wenn damit alle anwesenden Abgeordneten der Gemeindeverwaltung und der Bürgermeister der Gemeinde einverstanden sind. Dolmetschleistungen gewährleistet die Gemeinde.

(3) Die Chronik einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 kann auch in der Minderheitensprache geführt werden.

(4) Die amtliche Agenda vor allem Protokolle, Beschlüsse, Statistiken, Erfassungen, Bilanzen, Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, so wie die kirchliche Agenda und die Agenda von religiösen Gesellschaften bestimmt für die

Öffentlichkeit außer Personenstandbüchern, kann in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 neben der Staatssprache 3aa) auch in der Minderheitensprache geführt werden.

§ 4

Bezeichnungen in der Minderheitensprache

(1) In einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 wird neben der Bezeichnung der Gemeinde in der Staatssprache auch die Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache angegeben, und das auf Verkehrsschildern, die den Anfang und das Ende der Gemeinde bezeichnen, an Gebäuden der Organe der öffentlichen Verwaltung oder Beschlüssen herausgegebenen in der Minderheitensprache, wenn so eine Bezeichnung in der Verordnung der Regierung nach § 2 Abs. 2 angeführt ist.

(2) Verkehrsschilder mit der Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache werden in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 unter den Verkehrsschildern mit der Bezeichnung der Gemeinde, die stets in der Staatssprache angegeben wird, platziert. Das Innenministerium der Slowakischen Republik stellt anhand allgemein verbindlichen rechtlichen Vorschriften ein Verkehrsschild fest, für den Zweck von informativer Kennzeichnung der Gemeinden in der Minderheitensprache, welche sich von dem Verkehrsschild mit der Bezeichnung der Gemeinde unterscheiden wird.

(3) Die Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache kann in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 auch bei Bezeichnungen vom Bahnhof, Bushaltestelle, Flughafen und Hafen angegeben werden. Die Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache wird unter der Bezeichnung in der Staatssprache mit gleicher oder kleinerer Druckschrift angeführt.

(4) Eine Gemeinde nach § 2 Abs. 1 kann auf ihrem Gebiet Straßen und andere örtliche geografische Bezeichnungen in der Minderheitensprache anführen.

(5) Falls in Fachpublikationen, Presse und anderen Mitteln der Massenmedienkommunikation und bei Amtstätigkeit der Organe der öffentlichen Verwaltung Minderheitensprache gebraucht wird, können neben standardisierten geografischen Bezeichnungen 3b) auch Bezeichnungen von geografischen Objekten angegeben werden, welche sich in der Minderheitensprache, und auch in der Minderheitensprache eingebürgert und angeeignet haben.

(6) In einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 werden Informationen über Lebensgefahr, Gesundheitsgefahr, Sicherheitsgefahr oder Gefährdung des Vermögens der Bürger der Slowakischen Republik, an für die Öffentlichkeit zugängigen Stellen, neben der Staatssprache 3aa) auch in der Minderheitensprache angeführt. Alle Überschriften und Mitteilungen, die zur Informierung der Öffentlichkeit bestimmt sind, vor allen

auf Verkaufsstellen, Sportstätten, Restauranteinrichtungen, bei Straßen und Wegen und über ihnen, auf Flughäfen, Bushaltestellen und Bahnhöfen, können auch in der Minderheitensprache angeführt werden.

(7) Überschriften auf Gedenkmählern, Monumenten und Gedenktafeln können neben der Staatssprache 3aa) auch in der Minderheitensprache angeführt werden.

(8) Das Organ der öffentlichen Verwaltung stellt im Rahmen seiner Einwirkung in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 auf Ersuchen Informationen über allgemeinverbindliche rechtliche Vorschriften neben der Staatssprache 3aa) auch in der Minderheitensprache sicher. Eine Gemeinde nach § 2 Abs. 1 kann allgemeinverbindliche rechtliche Verordnungen im Rahmen ihrer Einwirkung neben der Fassung in der Staatssprache auch in der Minderheitensprache herausgeben; in so einem Fall ist die Fassung in der Staatssprache entscheidend.

3b) § 18 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 215/1995 Ges. Slg. über Geodäsie und Kartographie in der Fassung späterer Vorschriften.

§ 4 a

Örtliches Referendum über die Änderung der Gemeindebezeichnung

(1) Eine Gemeinde nach § 2 Abs. 1 kann in der Form einer Abstimmung ihrer Einwohner über die Änderung der Gemeindebezeichnung in der Minderheitensprache, angeführter in der Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik, entscheiden.

(2) Auf ein örtliches Referendum über die Änderung der Gemeindebezeichnung bezieht sich ein selbstständiges Gesetz. 3c)

3c) § 11a des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 369/1990 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften.

§ 5

(1) Das Recht über den Gebrauch der Minderheitensprache vor Gericht und in anderen Bereichen regeln auch selbstständige Gesetze.

/2/ (2) Die Bestimmung § 2 Abs. 1 bezieht sich nicht auf den Bereich der Vorschulerziehung, Grundschulen, Mittelschulen und Kultur. Den Gebrauch der Minderheitensprache in diesen Bereichen regeln selbstständige Gesetze. /4/

(3) Ein Bürger der Slowakischen Republik, der eine Person ist, die einer nationalen Minderheit angehört, kann bei der Kommunikation mit dem Personal einer medizinischen Einrichtung und Einrichtungen sozialer Dienste oder Einrichtungen sozialrechtlichen Schutzes von Kindern und sozialer Kuratel in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 Minderheitensprache gebrauchen. Medizinische Einrichtung, Einrichtung sozialer Dienste oder Einrichtung sozialrechtlichen Schutzes von Kindern und sozialer Kuratel nach dem vorigen Satz ermöglichen den Gebrauch der Minderheitensprache gemäß diesem Gesetz und selbstständigen Gesetzen, wenn das die Bedingungen der gegebenen Einrichtung erlauben.

/2/ Zum Beispiel § 18 der Zivilprozessordnung, § 2 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 14/1961 Slg. über gerichtliche Strafverfahren (Strafprozessordnung), § 7 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 335/1991 Slg. über Gerichte und Richter, § 23 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 38/1993 Ges. Slg. über Organisation des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik über das Handeln vor ihm und über die Stellung seiner Richter, § 2 Abs. 1 des Gerichts des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 300/1993 Ges. Slg. über Vornamen und Familiennamen, § 16 und § 19 Abs. 3 und 5 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 154/1994 Ges. Slg. über Personenstandregister, § 1 Abs. 1 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 191/1994 Ges. Slg. über die Bezeichnung der Gemeinden in der Minderheitensprache, § 5 Abs. 2 des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 255/1991 Slg. über den Slowakischen Rundfunk, § 3 Abs. 3 des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 254/1991 Slg. über das Slowakische Fernsehen, § 5 Abs. 1 Buchst. e) des Gesetzes Nr. 308/1991 Slg. über die Freiheit des religiösen Glaubens und Stellung der Kirche und religiösen Gesellschaften, § 2 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 212/1997 Ges. Slg. über Pflichtexemplare periodischer Publikationen, nichtperiodischen Publikationen und Vervielfältigungen audiovisueller Werke.

/4/ Zum Beispiel Gesetz Nr. 596/2003 Ges. Slg. über Staatsverwaltung des Schulwesens und schulische Selbstverwaltung und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 245/2008 Ges. Slg. über Erziehung und Bildung (Schulgesetz) und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften.

§ 5a

Das Informieren der Öffentlichkeit in der Minderheitensprache

(1) Mitteilungen, die zum Informieren der Öffentlichkeit bestimmt sind, durch örtlichen Rundfunk oder anderer technischer Geräte können in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 neben der Staatssprache 3aa) auch in der Minderheitensprache veröffentlicht werden.

(2) Eine Gemeinde nach § 2 Abs. 1 veröffentlicht wichtige Informationen, angeführten auf der amtlichen Aushängetafel der Gemeinde, Webseite der Gemeinde und in der herausgegebenen periodischen Presse, 5) neben der Staatsprache auch in der Minderheitensprache, und zwar:

- a) Informationen über die Struktur und Rechtskraft der Organe der Selbstverwaltung der Gemeinde
- b) Übersicht der rechtlichen Vorschriften, Anweisungen, Instruktionen, Erklärungsstandpunkte, nach welchen die Gemeinde handelt und entscheidet, so wie Rechte und Pflichten der natürlichen Personen und juristischen Personen, die ihre Beziehung zur Gemeinde regeln,
- c) Ort, Zeit und Weise, wie es möglich ist zu Informationen zu gelangen und Informationen darüber, wo können natürliche Personen und juristische Personen einen Auftrag, Vorschlag, Anlass, Beschwerde oder andere Einlieferungen einreichen,
- d) Fortgang, die die Gemeinde bei der Erledigung aller Aufträge, Vorschläge und anderen Einlieferungen einhalten muss, in bezüglich entsprechenden Fristen, die einzuhalten sind,
- e) Preistarif der Verwaltungsgebühren, 6) welche die Gemeinde für Handlungen und Verfahren der Verwaltungsorgane herausnimmt und Zahlungstarife für die Zugänglichkeit von Informationen,
- f) Informationen über das Wirtschaften mit öffentlichen Mitteln und den Umgang mit dem Vermögen der Gemeinde.

(3) Gelegentliche Drucksachen bestimmt für die Öffentlichkeit für kulturelle Zwecke, Galerie-, Museen-, Bibliothekskataloge, Kino-, Theater-, Konzertprogramme und anderen kulturellen Veranstaltungen, können in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 in der Minderheitensprache herausgegeben werden, wobei Grundinformationen auch in der Staatsprache angeführt werden müssen.

5) § 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 167/2008 Ges. Slg. über periodische Presse und Agenturberichtserstattung und über Änderung und Ergänzung mancher Gesetze (Pressegesetz).

6) Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 145/1995 Ges. Slg. über Verwaltungsgebühren in der Fassung späterer Vorschriften.

§ 5b

Bürger der Slowakischen Republik, die Personen sind, die einer nationalen Minderheit angehören, haben ein Recht zur Verbreitung und Annehmung von Informationen in der Minderheitensprache durch den Hörfunk und Fernsehen der Slowakei. Regionale und lokale Ausstrahlung des Fernsehprogrammdienstes oder des Hörfunkprogrammdienstes in der Minderheitensprache wird unter Bedingungen realisiert, die durch selbstständige Gesetze geregelt werden. 7)

7) Zum Beispiel Gesetz Nr. 532/2010 Ges. Slg., Gesetz Nr. 220/2007 Ges. Slg. über digitale Ausstrahlung von Programmdiensten und das Gewähren von anderen inhaltlichen Diensten durch digitale Übertragung und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Gesetz über digitale Ausstrahlung) in der Fassung späterer Vorschriften.

§ 6

(1) Das Organ der öffentlichen Verwaltung und seine Angestellten sind verpflichtet im amtlichen Verkehr die Staatsprache zu gebrauchen und unter Bedingungen dieses Gesetzes und selbstständigen Gesetzen auch die Minderheitensprache. Das Organ der öffentlichen Verwaltung und seine Angestellten sind nicht verpflichtet die Minderheitensprache zu beherrschen.

(2) Das Organ der öffentlichen Verwaltung in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1. ist verpflichtet Bedingungen zu schaffen, für den Gebrauch der Minderheitensprachen nach diesem Gesetz und selbstständigen Gesetzen.

(3) In einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 kann die Gemeindepolizei im Dienstverkehr außer der Staatsprache auch die Minderheitensprache gebrauchen, wenn damit die Anwesenden einverstanden sind.

(4) Wenn Angehörige der bewaffneten Kräfte der Slowakischen Republik, des bewaffneten Sicherheitsdienstes, anderen bewaffneten Einheiten, der Feuerwehr und Rettungsdienstes und der Gemeindepolizei die Minderheitensprache beherrschen, können sie in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 die Minderheitensprache bei der Kommunikation mit Bürgern der Slowakischen Republik, die einer nationalen Minderheit angehören gebrauchen.

§ 7a

(1) Das Regierungsamt der Slowakischen Republik (weiter nur „Regierungsamt“) bietet fachliche und methodische Hilfe den Organen der öffentlichen Verwaltung und Organisationseinheiten der Sicherheits- und Rettungsdienste an, beim Ausüben dieses Gesetzes.

(2) Das Regierungsamt legt der Regierung der Slowakischen Republik einmal im Zeitraum von zwei Jahren ein Bericht über den Zustand des Gebrauchs von Minderheitensprachen auf dem Gebiet der Slowakischen Republik vor. Nach dem ersten Satz, bezieht seine Stellung zum Bericht der Regierungsrat für Menschenrechte, nationale Minderheiten und Geschlechtergleichheit.

(3) Für den Zweck nach Abschnitt 2 ist das Regierungsamt berechtigt von Organen der öffentlichen Verwaltung Informationen und schriftliche Unterlagen über den Gebrauch von Minderheitensprachen in ihrem Wirksamkeitsbereich zu fördern.

(4) Den ersten Bericht legt nach Absatz 2 das Regierungsamt bis zum 31. Dezember 2012 vor.

§ 7b

Verwaltungsdelikte

(1) Ein Verwaltungsdelikt im Bereich des Gebrauchs der Minderheitensprache begeht ein Organ der öffentlichen Verwaltung, welches nach § 2 Abs. 1

a) nicht ermöglicht einem Bürger der Slowakischen Republik, der eine Person ist, die einer nationalen Minderheit angehört, im mündlichen oder schriftlichen Verkehr in der Minderheitensprache zu kommunizieren oder über diese Möglichkeit nicht informiert (§ 2 Abs. 3),

b) auf Ersuchen eines Bürgers der Slowakischen Republik, der eine Person ist, die einer nationalen Minderheit angehört, ein Gleichschreiben des Beschlusses und Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Sterbensurkunde auch in der Minderheitensprache nicht herausgibt (§ 2 Abs. 4 und 5),

c) seine Bezeichnung auf dem Gebäude, in welchem sich sein Sitz befindet, auch in der Minderheitensprache nicht sicherstellt (§ 2 Abs. 6),

d) auf Ersuchen ein amtliches Formular herausgegeben im Ausmaß seiner Einwirkung auch in der Minderheitensprache nicht sicherstellt (§ 2 Abs. 7),

e) nicht auf seinem Gebiet die Bezeichnung der Gemeinde auch in der Minderheitensprache sichert, im Ausmaß seiner Auswirkung bei Fällen festgelegten im § 4 Abs. 1,

f) nicht die angegebenen Informationen, Überschriften und Mitteilungen im Ausmaß seiner Einwirkung nach dem ersten Satz des § 4 Abs. 6 sicherstellt,

g) nicht auf Ersuchen Informationen über allgemeinverbindliche rechtliche Vorschriften auch in der Minderheitensprache sicherstellt (§ 4 Abs. 8)

h) dem Regierungsamt Informationen und schriftliche Unterlagen nach § 7a Abs. 3 nicht gewährleistet.

(2) Ein Verwaltungsdelikt im Bereich des Gebrauchs der Minderheitensprache begeht eine juristische Person oder natürliche Person Unternehmer, welche die Überschrift oder eine Mitteilung nach § 4 Abs. 6 auch in der Minderheitensprache nicht angibt, wenn es sich um eine Überschrift oder Mitteilung mit Informationen über Lebensgefahr, Gesundheitsgefahr, Sicherheitsgefahr oder Gefährdung des Vermögens der Bürger der Slowakischen Republik handelt.

(3) Verwaltungsdelikte nach Absatz 1 und 2 behandelt das Regierungsamt.

(4) Wenn das Regierungsamt eine Verletzung der Pflicht herausfindet, die zu einem Verwaltungsdelikt nach Absatz 1 und 2 zählt, und zugleich, wenn nach einer schriftlichen Hinweisung und während der von ihm gestellter Frist zu keiner Behebung der festgestellten Mangel kommt, kann der Regierungsrat eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro bis 2500 Euro erteilen. Zur Handlung über Erteilung von Geldstrafen bezieht sich die allgemeine Vorschrift über Verwaltungsverfahren.⁸⁾

(5) Bei der Erteilung einer Geldstrafe wird auf die Wichtigkeit des Verwaltungsdelikts geachtet, seine Folgen, Umstände unter welchen es begangen wurde, Zeit und Wiederholung der rechtswidrigen Handlung. Die Strafe kann ein Jahr ab den Tag, wann das Regierungsamt über das Verwaltungsdelikt erfahren hat erteilt werden, spätestens aber zwei Jahre ab den Tag wann das Verwaltungsdelikt begonnen wurde.

(6) Die Einnahme der erteilten Geldstrafen nach diesem Gesetz gehört zum Einkommen des Staatshaushalts. Allgemeine Bestimmungen, Übergangs und Schlussbestimmungen.

§ 7c

(1) Im § 2 Abs. 1 werden unter zwei nacheinander folgenden Volkszählungen, Zählungen der Bürger verstanden, deren Ergebnisse nach dem 1. Juli 2011 veröffentlicht wurden.

(2) Die Bestimmung § 2 Abs. 1 bezieht sich nicht auf Gemeinden, die in der Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik nach § 2 Abs. 2 eingetragen sind, deren Gültigkeit und Wirksamkeit ab den 1. Juli 2011 begann, wobei solche Gemeinden das Recht auf den Gebrauch der Minderheitensprache verlieren, wenn nach drei nacheinander folgenden Volkszählungen nach dem 1. Juli 2011, Bürger der Slowakischen Republik, die Personen sind, die einer Nationalen Minderheit angehören und einen Daueraufenthalt in der gegebenen Gemeinde haben, nicht einmal einen Anteil von mindestens 15% der Einwohner bilden.

(3) Nach Bestimmungen des § 2 Abs. 5 kann das Ausstellen von zweisprachigen Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden, Genehmigungen, Berechtigungen, Äußerungen und Verkündigungen ab den 30. Juni 2012 gefördert werden.

(4) Die Bestimmung § 2 Abs. 6 wird nicht angewendet, wenn die Bezeichnung des Organs der örtlichen Verwaltung in der Minderheitensprache mit der Bezeichnung in der Staatsprache übereinstimmt.

(5) Die Bestimmungen § 4 Abs. 1 bis 3 werden nicht gebraucht, wenn die Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache mit der Bezeichnung in der Staatsprache übereinstimmt.

§ 7d

Organe der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet Maßnahmen zur Sicherung des Einklangs der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 bis 7 und § 4 Abs. 1 zum 30. Juni 2012 durchzuführen.

8) Gesetz Nr. 71/1967 Slg. in der Fassung der späteren Vorschriften.

§ 7e

Verwaltungsdelikte nach § 7b Abs. 1 und 2, welche nicht rechtmäßig zum 30. September 2012 behandelt werden, behandelt diesem Gesetz nach das Regierungsamt.